Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 28

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Basel. 10. Juli 1880. **Nr. 28.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Bericht des Waffenchefs der Infanterie an das eidg. Militärdepartement betreffend die Ausrüstung der schweiz. Infanterie mit Pionnierwerkzeugen. — Das Schweizergarden-Regiment am 10. August 1792. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: † Oberst Franz Joseph Michael Letter. Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1879. (Fortsetzung.) Aus dem offiziellen Bericht über Schießversuche mit Handfeuerwaffen. — Ausland: Deutschland: Militärstrafprozeß-Ordnung.

Bericht

des Waffenchefs der Infanterie an das eidgen. Militärdepartement betreffend die Ausrüstung der schweiz. Infanterie mit Pionnierwerkzeugen.

Nachdem sowohl in den Rekrutenschulen, als bei größern Wiederholungskursen (Divisions- und Brigade-Uebungen) einläßliche Versuche über die Einführung von tragbaren Pionnierwerkzeugen, namentlich der Linnemann'schen Schaufel, stattgefunden hatten, ließ der Unterzeichnete die Angelegenheit in der letzten Instruktoren-Konferenz einläßlich diskutiren und ist nun im Falle, Ihnen Bericht und Antrag über die Ausrüstung der Infanterie mit Schanzwerkzeugen unterbreiten zu können.

Als Antrag ist die Form eines Verordnungs-Entwurfes gewählt worden, da es wünschbar ist, daß weitere Anschaffungen nicht blos durch Budgetbewilligungen stattfinden, sondern auf bestimmte Vorschriften fußen.

I. Nothwendigkeit, die schweiz. Infanterie mit Schanzwerkzeug zu versehen. Vorgänge bei den Armeen der benachbarten Staaten.

Durch die Einführung gezogener Hinterlader, sowohl bei der Infanterie wie bei der Artillerie, in allen europäischen Armeen und durch die auf diese Weise auf's Höchste gesteigerten Verluste durch feindliches Feuer ist das Bedürfniß nach gewissenhafter Terrainbenützung natürlich in gleichem Maße gestiegen und ebenso die Nothwendigkeit der Erstellung künstlicher Deckungen oder der Korrektur vorhandener, wenn die Bodenbeschaffenheit nicht oder nur ungenügend dem Gefechtszweck entsprechen sollte.

Die Verstärkung oder die Korrektur einzelner wichtiger Theile der Gefechtsfelder allein genügt heutzutage nicht mehr; zwar wird die Ausführung wichtiger Verstärkungsarbeiten noch jetzt wie vor Aufgabe der sog. technischen Truppen sein; dagegen bedürfen letztere sehr oft der Unterstützung durch die Infanterie, wenn die Arbeiten mit der nöthigen Schnelligkeit ausgeführt werden sollen; für die Infanterie ist daher schon aus diesem Grunde eine gewisse Fertigkeit in dieser Richtung wünschenswerth. Bei dem jetzigen Bewegungskriege kommt es aber nicht allein darauf an, einzelne Stützpunkte auf Schlachtfeldern zu lange ausdauernder Vertheidigung herzurichten und zu verstärken, sondern es erwächst ferner auch für die Infanterie die Aufgabe, überall, wo dieselbe vertheidigungsweise kämpft, sei es nur vorübergehend oder für längeres Gefecht, sich vor der verheerenden Wirkung der feindlichen Geschoße zu sichern. Für diese Sicherung genügen meist Arbeiten von geringerm Relief, deren Erstellung in kürzester Zeit und selbst unter dem feindlichen Feuer möglich sein soll. Dieser Anforderung der in so ausgedehntem Maße nöthigen Korrektur der Schlachtfelder vermögen aber die technischen Truppen allein nicht mehr zu genügen und somit bleibt die Infanterie für ihre dringendsten Bedürfnisse in jener Richtung auf sich selbst angewiesen. Daher auch der Grundsatz, daß alle Verstärkungsarbeiten von mehr flüchtigem Charakter, für deren Ausführung es keiner besonders großen Fertigkeit und Kenntnisse bedarf, von den taktischen Truppen selbst erstellt werden sollen. Die Kunst, sich im Terrain zu verschanzen, ist deshalb auch ein integrirender Theil des Infanteriedienstes geworden.

Wir sind zwar allerdings der Ansicht, daß trotz dem Bedürfniß nach Deckung und trotz dem heutigen Streben, sämmtliche Truppen für die Vornahme künstlicher Terrainkorrekturen zu befähigen, auch für die schweizerische Armee die Landesvertheidigung nicht ein Positionskrieg und das Gefecht ohne zwingende Gründe nicht zu einem Vertheidi-